



Finanzierung der Schwerbehindertenabgabe

1. Die Schwerbehindertenabgabe hat der Freie Träger voll zu tragen. Eine Finanzierung durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung Leipzig über den Kostensatz erfolgt nicht.
2. Folgende Ausnahme wird getroffen:

Wenn der Freie Träger nachweist, dass eine Besetzung der Planstelle mit einem Schwerbehinderten über die Agentur für Arbeit nicht erfolgen konnte, kann in Einzelfällen eine Finanzierung über den Kostensatz durchgeführt werden. Es besteht die Nachweispflicht, dass zum Zeitpunkt der Personalbewegung keine Schwerbehinderten für dieses Stellenprofil durch die Agentur für Arbeit gefunden werden konnten.

Der Beschluss gilt seit: 01.01.1997

Leipzig, den 05.05.2021

Dr. Nicolas Tsapos
Leiter des Amtes für Jugend und Familie